

„Werkstattbericht“ – Aktueller Stand
GR-Sitzung 07.03.2018

SCHAFFUNG VON WOHNRAUM ZUR ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG UND VERMEIDUNG VON OBDACHLOSIGKEIT



Anmietung von Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt

Wohnungsangebote seit März 2016:	92
Angemietete Objekte:	41
In Verhandlung:	12

Mit **39** Anbietern kam keine Anmietung zustande. Gründe: zu hohe Mietforderungen, Zuschnitt/Zustand ungeeignet, Verkauf

ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG

Zuweisungsquoten und Unterbringung

2015: Zuweisungsquote 0

direkter Umzug aus GU in Privatwohnraum 28 Personen

2016: Zuweisungsquote	154
abzüglich Überhang aus Vorjahren	-63
unterzubringen Soll:	91
anrechenbar untergebracht:	143
Familiennachzug (in 2016 nicht anrechenbar)	19
Gesamtunterbringungen	161
davon Privatwohnraum gefunden	27
in städtischem Wohnraum untergebracht	70
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	64

ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG

Zuweisungsquoten und Unterbringung

2017: Zuweisungsquote	229
zuzüglich Malus	21
Gesamtquote	250
abzüglich Überhang aus 2016	-52
unterzubringen Soll:	198
anrechenbar untergebracht:	212
davon Privatwohnraum gefunden	78
in städtischem Wohnraum untergebracht	76
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	58

ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG

Zuweisungsquoten und Unterbringung

2018: Zuweisungsquote (inklusive Malus von 30)	225
abzüglich Überhang aus Vorjahr	-14
unterzubringen Soll:	211
anrechenbar untergebracht (Stand 6.3.2018)	31
davon Privatwohnraum gefunden	12
in städtischem Wohnraum untergebracht	1
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	18

Gesamtübersicht zur Unterbringung 2015 - 2018

Privatwohnraum	145
in städtischem Wohnraum	147
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	140
Gesamtunterbringungen	432

Hinzu kommen noch **14 ehemalige unbegleitete Minderjährige**
die ohne Anrechnung auf die Quote mit Wohnraum versorgt werden mussten.

OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG

Wohnraumversorgung 2017 durch die Stadt:	84	Personen
davon im eigenen Bestand	70	
in angemieteten Objekten	10	
Ausübung von Belegrechten	4	

Gründe für das Entstehen von Obdachlosigkeit sind:

- Eigenbedarfskündigungen
- Mietrückstände
- Sanierung
- Miete nicht mehr bezahlbar
- Platzverweis wegen häuslicher Gewalt
- Auszug Frauenhaus
- Zuzug aus dem Ausland, etc.

OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG

noch anstehende Unterbringungsfälle aus 2017 und 2018 aufgrund von Kündigungen, wenn kein Wohnraum gefunden wird (Stand 6.3. 18)

1 Personenhaushalte	2
2 Personenhaushalte	2
3 Personenhaushalte	6
4 Personenhaushalte	5
6 Personenhaushalte	2
Haushalte gesamt:	17
Personen:	56

OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG

Anfragen aufgrund **prekärer** Wohnsituation: (z.B. beengter Wohnraum/maroder Wohnraum/Trennungssituation/ zu teurer Wohnraum)

1 Personenhaushalte	4
2 Personenhaushalte	8
3 Personenhaushalte	4
4 Personenhaushalte	3
5 Personenhaushalte	2
6 Personenhaushalte	3
8 Personenhaushalte	1
Haushalte gesamt:	25
Personen:	80

	<u>Ziel Ende 18</u> lt. LRA 16.02.18	<u>Ziel Ende 19</u> lt. LRA 16.02.18	<u>Ziel Ende 20</u> lt. LRA 16.02.18	Gebäude 2-geschossig 22 Pers/Geb.	Gebäude 3-geschossig 34 Pers/Geb.	Stand	
Bedarf Anschlußunterbringung Summe	225	119	79				
Unterbringung in angemieteten Wohnungen (aktuell in Verhandlungen)	38					Gespräche mit weiteren Investoren werden geführt.	
Plätze in städtischen Wohnungen privater Wohnungsmarkt	15 10	-4 0	11 0				
Hafenkäs					2	bezogen	sicher
Dreschplatz in Lindorf		44		2		Beschlossen, Bau ab 1.4.18	
Bolzplatz Jesingen	68				2	im Bau	
Klosterwiese	68				2	im Bau	
Bolzplatz Kitteneshalde	22			1		im Bau	
Schafhof IV		68			2	B-Plan im Verf.	
Ginsterweg Ötlingen		22		1		B-Plan im Verf.	
Anzahl Unterbringungsplätze offener Bedarf	221 4	130 -11	11 68				
Alte Kirchheimer Straße Nabern			44	2		FHH Prüfung liegt vor. B-Plan Verfahren startet im 1. Hj. 2018	unsicher
n.n.			44	2			
n.n.			68		2		
Anzahl Unterbringungsplätze offener Bedarf	221 4	130 -11	167 -88				

Bei den Zahlen für die Neubauten handelt es sich um Prognosen

STAND DER NEUBAUTEN

Standorte mit Baubeschluss

Hafenkäs

- Bezug seit 01.07.2017

Belegung:

5 Wohnungen mit Einzelpersonen:

4 x Nigeria

23 x Gambia

1 x Eritrea

1 x Somalia

7 Wohnungen mit Familien:

17 x Syrien

11 x Afghanistan

6 x Irak



Jesingen

- Baubeginn KW 50 / 2016
- Rohbauarbeiten ab März 2017
- Fertigstellung Frühjahr 2018



STAND DER NEUBAUTEN

Standorte mit Baubeschluss

- Klosterwiese**
- Baubeginn KW 50 / 2016
 - Rohbauarbeiten ab Mai 2017
 - Terminverzögerung durch Gewerk Zimmerarbeiten
 - Fertigstellung war für Februar 2018 geplant
 - ▶ mind. 6 Mon. Verzögerung



- Kitteneshalde**
- 1 Gebäude zweigeschossig
 - Baubeginn Rohbau November 2017
 - Fertigstellung und Bezug Sommer/Herbst 2018



STAND DER NEUBAUTEN

Standorte mit Baubeschluss

Lindorf

- 2 Gebäude zweigeschossig
- Baubeginn Rohbau April 2018
- Fertigstellung und Bezug
Anfang 2019

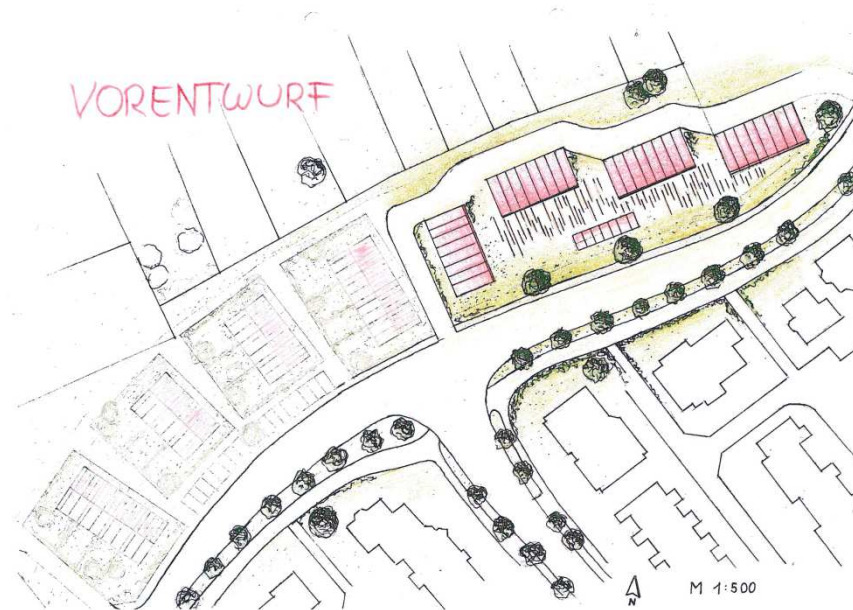


STAND DER NEUBAUTEN

Weitere geplante Standorte

1. Schafhof IV

- Satzungsbeschluss Sept. 2018 angestrebt (artenschutzrechtliches Gutachten liegt vor)
- derzeit Überlegung für Gebäude 3 u. 4 (Obdachlose)



STAND DER NEUBAUTEN

Weitere geplante Standorte

- 2. Alte Kirchheimer Straße-Nabern
 - ausgearbeitetes Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung beim LRA liegt vor
 - B-Planaufstellung im 1. Halbjahr 2018

- 3. Ginsterweg
 - Baufenster wird verkleinert auf ein Gebäude
 - Auslegungsbeschluss vorauss. Frühjahr 2018

Weitere Standorte für 2019 ff in Vorbereitung.

FAMILIENNACHZUG ZU „ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN“

Asylberechtigter gem. Art 16a Grundgesetz (GG)

Asylberechtigt und demnach **politisch verfolgt** sind Menschen, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden, aufgrund ihrer

- ethnische Abstammung
- Nationalität,
- politischen Überzeugung
- religiösen Grundentscheidung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

FAMILIENNACHZUG ZU „ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN“

Flüchtlingseigenschaft zuerkannt nach § 3 AsylG (Genfer Flüchtlingskonvention)

Auf Basis der **Genfer Flüchtlingskonvention** gelten Menschen als **Flüchtlinge**, die sich aus begründeter Furcht vor **Verfolgung** von **staatlichen oder nichtstaatlichen** Akteuren aufgrund ihrer

- ethnischen Abstammung, Nationalität
- politischen Überzeugung
- religiösen Grundentscheidung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb ihres Herkunftslands befinden und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder aufgrund der begründeten Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

FAMILIENNACHZUG ZU „ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN“

Subsidiärer Schutzberechtigter nach § 4 AsylG

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die

- stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht
- sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen

Ein ernsthafter Schaden kann sowohl **von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren** ausgehen.

FAMILIENNACHZUG ZU „ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN“

Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 5 – 7 AufenthG ⇨ kein Familiennachzug möglich!

Ein schutzsuchender Mensch darf **nicht rückgeführt** werden, wenn

- die Rückführung in den Zielstaat eine **Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** darstellt, oder
- dort eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht.

FAMILIENNACHZUG

Für folgenden Personenkreis ist der Familiennachzug möglich:

- **Ehegatten,**
- **minderjährige ledige Kinder** und
- **Eltern eines minderjährigen Kindes**

Familiennachzug zu Asylberechtigten und den anerkannten Flüchtlingen

- Ohne Einschränkungen möglich! (Privilegierter Familiennachzug)
- bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften wird u.a. von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung **Lebensunterhaltssicherung** abgesehen
 - ⇒ Bezug öffentlicher Mittel ist **kein** Ablehnungsgrund

Familiennachzug zu subsidiären Schutzberechtigten

- ⇒ Längstens bis zum 31.07.2018 (Stand 02/18) ist der Familiennachzug zu subsidiären Schutzberechtigten ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG).
- ⇒ Bis zum 31.07.2018 soll eine Einigung über eine gesetzliche Neuregelung des Familiennachzugs erfolgen.
- ⇒ Ab 01.08.2018 ist vorgesehen, dass bis zu 1000 Angehörige von subsidiären Schutzberechtigten monatlich aus humanitären Gründen nachziehen können.

Unter welchen Voraussetzungen der Nachzug erfolgen wird, werden die Neuregelungen des Familiennachzugs zeigen.

ZUSÄTZLICHE HUMANITÄRE HILFSPROGRAMME

- diverse Anordnungen vom **Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg** z.B.
 - **Sonderkontingent Nordirak**
 - Humanitäres **Aufnahmeprogramm Türkei**
- diverse Anordnungen des **Bundesministeriums des Inneren** z.B.
 - **Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens**

Pakt für Integration

- Pro Jahr ~ 213.000 EUR für Personalkosten ab Antragsstellung für die Dauer von 2 Jahren
- Umbenennung Stellen „Soziale Betreuung und Beratung in der Anschlussunterbringung“ in IntegrationsmanagerInnen
- IntegrationsmanagerInnen in Kirchheim unter Teck

angesiedelt bei der Stadtverwaltung:

Silke Seibold (100%, Personalkostenersatz Land)

Michael Baur (100% Soziale Betreuung und Beratung in der AU inkl. Wohnraumakquise, Teil-Personalkostenersatz Landkreis)

plus zwei weitere Stellen (1x80%, 1x100%, Personalkostenersatz Land)

angesiedelt bei der Bruderhaus Diakonie

Helena Sautter (50%; Personalkostenersatz Land)